

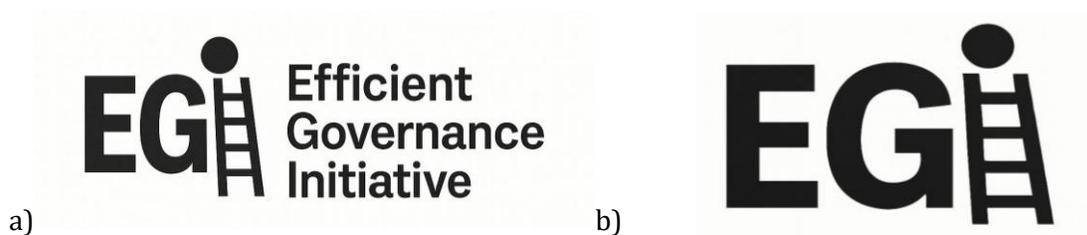


Statuten für den Verein "Efficient Governance Initiative" an der Universität Zürich (Stand 30.07.2025)

A. Name, Logo und Sitz

§ 1 Unter dem Namen «Efficient Governance Initiative» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sein Sitz befindet sich in Zürich.

§ 1.1 Die offiziellen Vereinslogos sehen wie folgt aus:



B. Zweck

§ 2 Der Verein bezweckt, das Bewusstsein für Fragen effizienter Verwaltung und Governance im öffentlichen wie privaten Sektor zu fördern. Er sieht in überbordender Bürokratie und ineffizienten Strukturen eines der zentralen Probleme moderner westlicher Gesellschaften und will Studierende für diese Thematik sensibilisieren.

§ 3 Zur Erreichung dieses Zwecks:

- a. Führt der Verein Bildungsveranstaltungen durch, darunter insbesondere Gastvorträge, Workshops, Podiumsdiskussionen und andere Formate des kritischen Austauschs,
- b. Analysiert Organisationen und Verwaltungssysteme in unterschiedlichen Lebensbereichen (z. B. Gesundheit, Bildung, Wirtschaft, Politik),
- c. Erklärt deren Funktionsweise und reflektiert kritisch ihre Schwächen und strukturellen Probleme,
- d. Entwickelt in gemeinsamer Diskussion mögliche Lösungsansätze für eine effizientere Praxis,

- e. Organisiert Austauschformate zwischen Fachpersonen und Studierenden,
- f. Leistet einen Beitrag zur universitären Ausbildung, indem Theorie und praktische Systemkritik miteinander verbunden werden.

§ 4 Der Verein organisiert keine regelmässigen wöchentlichen Sitzungen oder vereinsinterne Treffen. Stattdessen konzentriert er sich auf öffentliche Bildungsveranstaltungen wie Vorträge, Workshops und Diskussionen, die allen Angehörigen schweizerischer Hochschulen – und darüber hinaus weiteren interessierten Personen – offenstehen.

§ 5 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Tätigkeit der Vereinsorgane erfolgt ehrenamtlich.

C. Mittel

§ 6 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Spenden und Gönnerbeiträge
- b. Beiträge von privaten und öffentlichen Institutionen
- c. Zuwendungen von Sponsoren und Sponsorinnen
- d. Einnahmen aus eigenen Aktivitäten und Produkten (z. B. Merchandise, Veranstaltungen)
- e. Einnahmen aus Werbepartnerschaften im Rahmen von Vereinsveranstaltungen
- f. Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern

§ 7 Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 20 pro Semester und wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Passivmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Aktivmitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 8 Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden. Eine kommerzielle Tätigkeit im Sinne der Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.

D. Mitgliedschaft

§ 9 Es bestehen zwei Formen der Mitgliedschaft:

- a. Aktivmitglieder haben Stimmrecht an der Generalversammlung und können für ein Amt im Vorstand kandidieren und gewählt werden. Aktivmitglied kann jede Person werden, die an der UZH, ETH oder einer anderen Zürcher Hochschule immatrikuliert ist. Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit einer Anmeldung über ein entsprechendes Formular oder einen bereitgestellten Link. Anschliessend führt der Vorstand ein Vorstellungsgespräch mit der interessierten Person. Auf Grundlage dieses Gesprächs entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Aktivmitglied. Erst nach erfolgreicher Aufnahme ist ein Mitgliederbeitrag von CHF 20 pro Semester zu entrichten. Aktivmitglieder haben die Möglichkeit, bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung von Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und eigene Ideen einzubringen.
- b. Passivmitgliedschaft: Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Passivmitgliedschaft ist kostenlos und erfolgt durch Anmeldung über ein entsprechendes Formular oder einen bereitgestellten Link. Sie steht allen interessierten Personen offen, auch ausserhalb der Zürcher Hochschulen.

§ 10 Aufnahmegesuche sind an den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 11 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 13 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

§ 14 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einsprache gegen den Ausschlussentscheid an den Vorstand einreichen.

E. Vereinsjahr und Finanzperioden

§ 15 Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 16 Zur Gewährleistung einer klaren und studienbezogenen Finanzplanung wird das Finanzjahr in zwei Berichtsperioden unterteilt:

- a. Erste Finanzperiode: 01. August bis 01. Mai

b. Zweite Finanzperiode: 02. Mai bis 31. Juli

§ 17 Für jede der beiden Finanzperioden ist ein separater Finanzbericht zu erstellen.

F. Organe des Vereins

§ 18 Die Organe des Vereins sind:

- I. die Generalversammlung
- II. der Vorstand
- III. die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

I) Die Generalversammlung

§ 19 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Mai statt. Das Datum wird vor dem Vorstand vorgegeben.

§ 20 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden.

§ 21 Anträge für zusätzliche Traktanden sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 22 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

§ 23 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Genehmigung des Revisionsberichts, der Jahresrechnung und beiden Finanzberichten
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstands sowie – falls von der Generalversammlung gewünscht – der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Festsetzung und Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

I. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

§ 24 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist sofern mindestens 1/2 der aktiven Mitglieder anwesend ist beschlussfähig.

§ 25 An der Generalversammlung besitzen jedes Aktivmitglied und jedes Vorstandsmitglied eine Stimme;

§ 26 die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Ev. für spezielle Geschäfte wie z.B. Statutenänderung, die Verwendung des Liquidationserlöses, Entlastung des Vorstands ein qualifiziertes Mehr von 3/4 anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 27 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

II) **Der Vorstand**

§ 28 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal aus fünf Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen an einer Zürcher Hochschule immatrikuliert sein. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist höchstens drei Mal möglich.

§ 29 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Organisation der Veranstaltungen. Die inhaltliche Planung und Organisation erfolgt durch den Vorstand oder eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe. Themenwahl, Auswahl der Referierenden, Festlegung der Formate und Budgetierung liegen in der Entscheidung des Vorstands.

§ 30 Die Veranstaltungen können öffentlich oder vereinsintern sein; über die Form entscheidet der Vorstand.

§ 31 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 32 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Projektleitung
- e. Medien und Werbung

§ 33 Den Ressorts werden folgende Aufgaben zugeteilt:

- a. Präsidium: Repräsentation des Vereins nach aussen, Leitung der Sitzungen, Einladungen der Gäste, Organisation der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, Ressourcenplanung
- b. Vizepräsidium: Vertretung des Präsidiums in Abwesenheit, Organisation der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, Erstellung des Budgets, Protokollführung, Mitgliederkoordination, Ressourcenplanung
- c. Finanzen: Führung der Vereinskasse und des Vereinskontos, Suche nach Sponsoren, Einsammlung der Mitgliederbeiträge, Erstellung der Jahresrechnung, der beiden Finanzberichte sowie die ordnungsgemäße Führung und Archivierung sämtlicher Finanzdokumente
- d. Projektleitung: Tagesgeschäft, Ressourcenplanung wie Ort, Technik, Personal, Empfang, Verpflegung
- e. Medien und Werbung: Führung der sozialen Medien und der Webseite, Werbung an den Universitäten für die öffentlichen Anlässe.

§34 Jedes Vorstandsmitglied legt an der ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor, in dem die wesentlichen Aktivitäten und Aufgaben im Rahmen seiner/ihrer Funktion während der Amtsdauer dargelegt werden.

§35 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben ein Aktivmitglied als Sekretär*in vorzuschlagen. Die Wahl des Sekretärs bzw. der Sekretärin erfolgt durch den Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung.

§ 36 Ämterkumulation ist möglich.

§ 37 Grundsätzlich werden die zusätzlichen Aufgaben gleichmässig auf die gewählten Mitglieder verteilt. Der Vorstand kann jedoch intern abweichende Regelungen beschliessen.

§ 38 Die Mitglieder des Vorstands werden jährlich an der ordentlichen Generalversammlung im Mai gewählt. Die Amtsübergabe geschieht am 1. August. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.

§ 39 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.

§ 40 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen.

III) **Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen**

§ 41 Falls an der Generalversammlung gewünscht, wählt diese jährlich von ein bis drei Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Mitglieder des Vorstands können nicht gewählt werden. Wiederwahl ist höchstens drei Mal möglich.

§ 42 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt diesen 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zur Verfügung.

G. Übergabeperiode des Vorstands

§43 Die Übergabeperiode beginnt mit der Wahl des neuen Vorstands an der ordentlichen Generalversammlung und endet am 1. August desselben Jahres.

§44 Während dieser Zeit liegt die operative Verantwortung weiterhin beim amtierenden (alten) Vorstand.

§45 Der amtierende Vorstand ist verpflichtet, den neu gewählten Vorstandsmitgliedern eine umfassende Einführung in ihre jeweiligen Aufgabenbereiche zu geben. Dies umfasst insbesondere:

- a. Die Übergabe relevanter Unterlagen und Zugänge,
- b. Eine Einführung in die laufenden Geschäfte und administrativen Abläufe,
- c. Die Begleitung bei wichtigen Entscheidungen und Tätigkeiten.

H. Zeichnungsberechtigung

§ 46 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

I. Haftung

§ 47 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

J. Datenschutz

§ 48 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

§ 49 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern auf Anfrage beim Vorstand bekanntgegeben werden. Der Name und die E-Mail-Adresse können auf Plattformen des Vereins veröffentlicht werden.

§ 50 Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

§ 51 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

K. Auflösung des Vereins

§ 52 Die Auflösung des Vereins kann mit einem qualifizierten Mehr von 4/5 anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn 3/4 aller aktiven Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

§ 53 Die Auflösung gescheit automatisch nach 5 Jahren ohne aktive Mitglieder und durchgeführte Veranstaltungen.

§ 54 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

L. Inkrafttreten

§ 55 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Juli 2025 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

der Präsident:
Arkhip Lovin

der Protokollführende:
Miron Begunov

